A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 3

A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz 3
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz 5
A.3 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....7
A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 7
A.5 *Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau* ...7
A.6 Regionalverband Südlicher Oberrhein.....9
A.7 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....10
A.8 PLEdoc GmbH 11
A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....12

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 13

B.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....13
B.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz 13
B.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.13
B.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....13
B.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....13
B.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst 13
B.7 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....13
B.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....13
B.9 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung 13
B.10 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft 13
B.11 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger 13
B.12 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion 13
B.13 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung 13
B.14 Handelsverband Südbaden e.V. 13
B.15 Deutsche Telekom Technik GmbH 13
B.16 bnNETZE GmbH 13
B.17 Netze BW GmbH.....13
B.18 TransnetBW GmbH.....13
B.19 Vodafone West GmbH 13
B.20 Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht 13
B.21 Vermögen und Bau Baden-Württemberg 13
B.22 Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....14
B.23 Stadt Freiburg im Breisgau 14
B.24 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt 14
B.25 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden 14
B.26 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen 14
B.27 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe 14
B.28 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung 14
B.29 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege 14
B.30 Handwerkskammer Freiburg.....14
B.31 Deutsche Telekom Technik GmbH 14

B.32 terranets bw GmbH 14
B.33 BUND e.V. 14
B.34 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 14
B.35 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 14
B.36 Landesnaturschutzverband BW 14
B.37 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. 14
B.38 AG Fledermaus B-W. e.V. 14
B.39 Bundesnetzagentur 14
B.40 Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH 14
B.41 NaBu Deutschland e.V. 14
B.42 ED Netze GmbH 14
B.43 Gemeinde Buchenbach 14
B.44 Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde 14
B.45 Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau 14
B.46 Gemeinde Oberried 14
B.47 Gemeinde Stegen 14
B.48 Gemeinde St. Märgen 14
B.49 Gemeindeverwaltungsverband St. Peter – St. Märgen 14
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)	
A.1.1	Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken". Nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Eine Bauleitplanung kann sich als vollzugsunfähig und wegen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB als rechtswidrig erweisen, weil ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen würden. Ein naturschutzrechtliches Bauverbot im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung kann ein derartiges Hindernis darstellen. Die Planung einer baulichen Nutzung in einem Landschaftsschutzgebiet scheitert jedoch nicht an § 1 Abs. 3 BauGB, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002-4 C 15.01 -juris). Zeichnet sich die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Ausnahme-/Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997-4 NB 12.97-juris). Die Verbandsversammlung sollte sich daher bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung damit befassen, ob die Voraussetzungen für eine „Planung in die Befreiungslage" zum maßgebenden Zeitpunkt vorliegen. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 -4 C 15.01, a.a.O.).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz in Aussicht gestellt.
A.1.2	Unsere Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen und in die Planung eingearbeitet. Bei Beachtung der Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung aus dem Flächensteckbrief ist	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	anzunehmen, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit denjenigen Belangen, zu denen erst auf nachgelagerter Ebene nähere Ermittlungen und Bewertungen angestellt werden sollen (Artenschutz, Eingriffsregelung nach BNatSchG, Grundwasserschutz, etc.) möglich ist.	
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren und die Übersendung einer Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.1.4	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Dies wird berücksichtigt. Die Absender werden über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag beigefügt.
A.1.5	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans übersandt.
A.1.6	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen	Dies wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden in digitaler Form an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Regierungspräsidium Freiburg und den Regionalverband Südlicher Oberrhein übersandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.	
A.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)	
A.2.1	Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da die Gemeinde Kirchzarten den Bebauungsplan „Außenlager Bauhof" mit örtlichen Bauvorschriften erlassen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Nutzung eines Außenlager- und Umschlagplatzes für den Gemeindebauhof schaffen möchte. Auf dem FIst.Nr. 126/1, Gemarkung Burg, soll eine Bebauung ermöglicht werden. Dafür ist eine punktuelle Änderung des geltenden wirksamen FNP erforderlich. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken".	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	**Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken"** Im Zuge einer Alternativenprüfung (Kap. 5 der Begründung) zum bestehenden und vorgesehenen Außenlager werden zwei Flächen genannt („Brandenburger Hof" im LSG und „westlich Löffler-Areal" außerhalb LSG), welche jedoch aktuell nicht im Eigentum der Gemeinde sind und als weniger gut geeignet eingestuft werden. Darüber hinaus kommen keine Flächen außerhalb des LSG in Frage, da potentielle Flächen in ebener Lage auf Gemarkungsgebiet im Außenbereich auf land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen liegen und somit neue Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich in einem sensiblen Landschaftsraum darstellen würden. Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht plausibel. Durch die geringe Flächengröße, der bestehenden Vorbelastung, das teilweise Eingraben in die vorhandene Böschung, die Tieflage gegenüber der Umgebung und der bestehenden Eingrünung des gesamten Plangebiets zu drei Seiten hin treten die baulichen Anlagen sowie das	Dies wird zur Kenntnis genommen Die erforderliche Ausnahme nach § 5 der Schutzgebietsverordnung wird im Zuge des erforderlichen nachrangigen Bauantragsverfahren beantragt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauhof-Außenlager laut Gutachten kaum in wahrnehmbare Erscheinung, sodass das Landschaftsbild in dieser sensiblen Lage im LSG nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Einschätzung wird geteilt. Der Schutzzweck und das Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Ausnahme nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aus fachlichen Gründen befürwortet werden. Die Ausnahme ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu beantragen.	
A.2.3	**Artenschutz** Das Plangebiet ist hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien artenschutzrechtlich relevant. Entsprechende Erhebungen, artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgt. Der Artenschutz ist auf Bebauungsplan-Ebene bewältigbar.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.2.4	**Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen** Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Informationen zum Biotopverbund und Wildkorridoren werden im Umweltbericht dargelegt und berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz** (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)	
A.3.1	Wir begrüßen die entsprechend unserer Anregung zwischenzeitlich vorgenommene Konkretisierung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche (nun Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof). Aus raumordnerischer Sicht bestehen - auch vor dem Hintergrund der von der zuständigen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellten Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung - keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Nutzung des baulich vorgeprägten und größtenteils versiegelten Standorts als Außenlager des Bauhofs.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 21.11.2022)	
A.4.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-12767 vom 22.12.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	***Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*** *(Schreiben vom 22.12.2021)*	
A.5.1	***Geotechnik*** *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:* *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges.* *Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von*	*Dies wird berücksichtigt.* *Die Informationen zur Geotechnik werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.*

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.5.2	***Boden*** *Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*	*Dies wird zur Kenntnis genommen.*
A.5.3	***Mineralische Rohstoffe*** *Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Dies wird zur Kenntnis genommen.*
A.5.4	***Grundwasser*** *Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie" (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.* *Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.* *Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH" (LUBW-Nr. 315117; RVO vom 03.02.1992) wird im Umweltbericht hingewiesen.* *Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.*	*Dies wird berücksichtigt.* *Die Informationen zum Wasserschutzgebiet werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.*
A.5.5	***Bergbau*** *Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.* *Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.*	*Dies wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.6	***Geotopschutz*** *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*	*Dies wird zur Kenntnis genommen.*
A.5.7	***Allgemeine Hinweise*** *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*	*Dies wird zur Kenntnis genommen.*
A.6	**Regionalverband Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 11.11.2022)	
A.6.1	Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan „Außenlager Bauhof" umfassen einen Geltungsbereich von ca. 0,4 ha und sehen eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof" vor. Die Fläche diente ursprünglich einer Gasregelanlage der Badenova (derzeitige Darstellung FNP) und wurde bis 2017 als Lagerfläche für den kommunalen Bauhof vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geduldet. Die Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung baulich vorbelastet und zum Großteil bereits versiegelt. Die Standortalternativenprüfung ist mit der höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Dies wurde berücksichtigt. Die höhere Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung keine Anmerkungen bzw. Einwände zur Standortalternativenprüfung vorgebracht.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	**Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 23.11.2022)	
A.7.1	Der kommunale Bauhof im Inneren des Kirchzartener Gewerbegebietes Zarduna ist räumlich wohl schon länger an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass eine zusätzliche Fläche benötigt wird. Das aktuell hierzu vorgesehene Areal von ca. 0,4 ha im Außenbereich an der Grenze zur Nachbargemeinde Buchenbach sowie im Landschaftsschutzgebiet gelegen, wird laut Begründung bereits seit Jahren - mit befristeter behördlicher formaler Duldung - als Außenlagerplatz für den Bauhof genutzt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Nicht ganz nachvollziehbar erscheint der Verweis in der Begründung auf Ziffer 8.12 der 4. BImSchV- die hier aufgeführten Schwellenwerte dürften mit dem Außenlager bei weitem nicht erreicht werden, die Anlage damit auch nicht einer (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigung bedürfen. Sollte es nur um die (dort implizierte) Art der Abfälle (als Eingrenzung) gehen, wird angeregt, dies noch klarzustellen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung zum Bebauungsplan. Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.7.3	Standortalternativenprüfung: - Es wird angeregt, diese auch in der Begründung zum Bebauungsplan zu erwähnen. - Die Verdichtung möglicher Standorte auf die 3 genannten Standorte ist nicht hergeleitet und daher nicht nachvollziehbar. Das Areal westlich der Fa. Löffler dürfte „flächengleich" deutlich weniger Fläche als in der Begründung eingezeichnet (s. Bild in Ziffer 5.1 der Begründung zur FNP-Änderung) benötigen.	In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Standortalternativenprüfung, die im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt wurde, erwähnt. Die Verdichtung möglicher Standorte auf die 3 genannten Standorte ist aus Sicht des GVV Dreisamtal unter Ziffer 5 der Begründung ausreichend nachvollziehbar hergeleitet. Das Areal westlich der Fa. Löffler benötigt überschlägig die Fläche, die in der Begründung unter Ziffer 5.1 eingezeichnet ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 21.11.2022)	
A.8.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen daraufhin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 25.10.2022)	
A.9.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.5	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.6	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.7	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.8	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.9	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.10	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.11	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger** (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.12	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion** (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)
B.13	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung** (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)
B.14	**Handelsverband Südbaden e.V.** (Schreiben vom 08.12.2022) – keine weitere Beteiligung
B.15	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 17.11.2022)
B.16	**bnNETZE GmbH** (Schreiben vom 07.11.2022)
B.17	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 26.10.2022) – keine weitere Beteiligung
B.18	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 25.10.2022) – keine weitere Beteiligung
B.19	**Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 04.11.2022)
B.20	**Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht** (Schreiben vom 03.11.2022)
B.21	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg**

	(Schreiben vom 25.10.2022)
B.22	**Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr** (Schreiben vom 09.11.2022)
B.23	**Stadt Freiburg im Breisgau** (Schreiben vom 08.12.2022)
B.24	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt**
B.25	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden**
B.26	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen**
B.27	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe**
B.28	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung**
B.29	**Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege**
B.30	**Handwerkskammer Freiburg**
B.31	**Deutsche Telekom Technik GmbH**
B.32	**terranets bw GmbH**
B.33	**BUND e.V.**
B.34	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
B.35	**Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**
B.36	**Landesnaturschutzverband BW**
B.37	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.**
B.38	**AG Fledermaus B-W. e.V.**
B.39	**Bundesnetzagentur**
B.40	**Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH**
B.41	**NaBu Deutschland e.V.**
B.42	**ED Netze GmbH**
B.43	**Gemeinde Buchenbach**
B.44	**Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde**
B.45	**Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau**
B.46	**Gemeinde Oberried**
B.47	**Gemeinde Stegen**
B.48	**Gemeinde St. Märgen**
B.49	**Gemeindeverwaltungsverband St. Peter – St. Märgen**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.